

# RS Vwgh 1993/3/30 92/04/0216

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.03.1993

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §359a;

VwGG §34 Abs1;

VwRallg;

## Rechttssatz

Der Bescheid der dritten Instanz, der nach Aufhebung der zuständigkeitsbegründenden Norm durch den VfGH der zuständigkeitsrechtlichen Grundlage entbehrt, bleibt dennoch Objekt der Beschwerde im Verfahren vor dem VwGH, so daß diese nicht etwa wegen Fristversäumnis hinsichtlich des zweitinstanzlichen Bescheiddatums zurückzuweisen wäre (obiter dictum).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992040216.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)